KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG FREMERSDORF
FLUR 2 u. 4
MASSTAB 1 : 500

SCHULE
DORF-STRASSE
ALTER FRIEDHOF
NEUER FRIEDHOF
GRÜNFLÄCHE (OBSTPLANTAGE)
GRÜNFLÄCHE 517/1
GRÜNFLÄCHE
GRÜNFLÄCHE (WIESEN)
10 KV FREILEITUNG
10 KV FREILEITUNG
VORGARTEN
FUSSWEG
BRUNNENSTRASSE
B1
B2
B3
B4
A1
A2
D1
P
FW GRÜNFLÄCHE
SÖLZFLUSSSTRASSE
DROSSELWEG
FINKENWEG
BEBAUUNGSPLAN VERL. BRUNNENSTRASSE
BEBAUUNGSPLAN AM SÖLZFLUSS
BEBAUUNGSPLAN VERL. BRUNNENSTR. 2. BAUABSCHNITT
LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHE
LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHE
FLUR 2
FLUR 4
FELDWEG
FELDWEG
SPORTPLATZ
105.0
68.0
UMKLEIDE-KABINE
CIVILGEMEINDE
WALD
ABSENKUNG DES BÜRGERSTEIGES
N
STRASSENPROFIL „A" M. 1 : 50
8.50
1.50
5.50
1.50
2%
STRASSENPROFIL „B" M. 1 : 50
8.00
1.50
5.00
1.50
2%
STRASSENPROFIL „C" M. 1 : 50
7.00
0.50
5.00
1.50
2%
STRASSENPROFIL „D" M. 1 : 50
6.00
0.50
5.00
0.50
2%

Bebauungsplan (Satzung)

„SÖLZFLUSS 2. BAUABSCHNITT"

der Gemeinde

REHLINGEN-ORTSTEIL FREMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates FREMERSDORF AM 13.2.1973 .... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ....REHLINGEN....... durch den Landrat, Kreisbauamt - Abt. Planungsstelle -

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich .... SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet .... ALLGEMEINES WOHNGEBIET
      2.1.1 zulässige Anlagen .... SIEHE § 4 (2) BAU N.V.O.
      2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen .... KEINE
   2.2 Baugebiet .... ENTFÄLLT
      2.2.1 zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
      2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
   2.3 Baugebiet .... ENTFÄLLT
      2.3.1 zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
      2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
   2.4 Baugebiet .... ENTFÄLLT
      2.4.1 zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
      2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen .... ENTFÄLLT
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse .... SIEHE ZEICHNUNG
   3.2 Grundflächenzahl .... SIEHE ZEICHNUNG
   3.3 Geschoßflächenzahl .... SIEHE ZEICHNUNG
   3.4 Baumaßenzahl .... ENTFÄLLT
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen .... ENTFÄLLT
4. Bauweise .... OFFENE NUR EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .... SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen .... SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke .... 600 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) .... NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken .... SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE INNERHALB DES GRENZABSTANDES ZULÄSSIG
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke .... ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf .... ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen .... GESAMTER GELTUNGSBEREICH

● ZULÄSSIG SIND

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesonders solche des Verkehrs, bestimmt ist .... ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung .... ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen .... SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen .... NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen .... SIEHE ZEICHNUNG (MASTSTATION)
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen .... SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen .... ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe .... DIE GRÜNFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen .... ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft .... ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen .... SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen .... ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind .... ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung .... ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .... DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern .... DIE BÄUME UND STRÄUCHER IM BEREICH DER VORHANDENEN GRÜNFLÄCHE SIND ZU ERHALTEN

Aufnahme

von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293)

.... SIEHE BESONDERE ANLAGE ....

Aufnahme

von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293).

.... ENTFÄLLT ....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind .... ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind .... ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht .... ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind .... ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. .... ENTFÄLLT ....
2. ....

Geltungsbereich	🟥
Bestehende Gebäude	■
Geplante Gebäude	🟥
Bestehende Straßen	☐
Geplante Straßen	🟧
Bestehende Grundstücksgrenzen	——
Geplante Grundstücksgrenzen	– – –
Baulinie	——
Baugrenze	——
Entwässerungsrichtung	A ◄
Wasserleitung	W
Starkstromleitung	◄ o ►
OFFENE .... Bauweise	O
Z=Geschoßzahl	Z① ZWINGEND EINGESCHOSSIG Z II ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ=Grundflächenzahl	
GFZ=Geschoßflächenzahl	
WA=Allgemeines Wohngebiet	
STRASSE: GIEBELSTELLUNG	
STRASSE: TRAUFENSTELLUNG	

VORGÄRTEN	🟨
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	🟩
BESTEHENDE GRÜNFLÄCHE	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE (GEPLANT)	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GEPLANT)	🟩
SPORTPLATZ	
PARKPLATZ	P
KINDERSPIELPLATZ	
FUSSWEG	FW
SCHUTZSTREIFEN DER VSE - LEITUNG	◄ o ►
MASTSTATION DER VSE	M ⊠
LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHE	🟨
BAUSTELLENNUMMER	⑤
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	——
BAUTIEFE	BT
ABSENKUNG DES BÜRGERSTEIGES	▨
FUSSGÄNGERÜBERWEG	
FIRSTRICHTUNG	◄—►
LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 29. Nov. 1974 bis 30. Dez. 1974. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 24. April 1975 beschlossen.

Rehlingen, den 9. Mai 1975

gez.: Bauer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 14. Juli 1975
DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN
I.A.
Würker
Dipl.-Ing.

Az.: D/6-5543/75 Rh/Re
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Planes wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht.

.... den .... 197..

....
Bürgermeister

NUTZUNGSSCHABLONE	
BAUGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL BEI Z I 0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI Z I 0.5
GRUNDFLÄCHENZAHL BEI Z II 0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI Z II 0.8
OFFENE BAUWEISE O	NUR EINZELHÄUSER Ⓐ ZULÄSSIG

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE
Gemeinde: REHLINGEN-ORTSTEIL FREMERSDORF
BEBAUUNGSPLAN
„SÖLZFLUSS 2. BAUABSCHNITT"
Maßstab: 1 : 500
Blatt: 1
Gezeichnet: MÜLLER
Saarlouis, den 17.4.1974
Bearbeitet:
Geprüft: